

Anhang zur Arbeitsordnung in Bezug auf die Lohnkarten, die (vereinfachten) Einzelkonten, die Steuerkarten Nr. 281 und die Bescheinigungen Nr. 281.25 in elektronischem Format (Doccle)

Jedem Arbeitnehmer ist ein Exemplar auszuhändigen.

Gemäß dem Wortlaut von Titel III des Gesetzes vom 3. Juni 2007 zur Festlegung verschiedener Bedingungen über die Arbeit (B.S. 23.07.07) soll in diesem Anhang zur Arbeitsordnung folgendes festgelegt werden:

- die Modalitäten der Einsichtnahme und der Archivierung der Lohnkarten, der (vereinfachten) Einzelkonten, der Steuerkarten Nr. 281 und der Bescheinigungen Nr. 281.25 in elektronischem Format;
- die Identität des Dienstleisters der elektronischen Archivierung;
- sowie die Weise, in der der Zugang der Arbeitnehmer zu den elektronisch beim Dienstleister archivierten Lohnkarten, (vereinfachten) Einzelkonten, Steuerkarten Nr. 281 und Bescheinigungen Nr. 281.25 gewährleistet ist, auch nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

1. BETROFFENE ARBEITNEHMER UND DOKUMENTE

Jeder Arbeitnehmer des Unternehmens darf, falls er es wünscht, kostenlos die Dienstleistung der Einsichtnahme und Archivierung unter elektronischem Format der nachstehenden Dokumente in Anspruch nehmen:

- Lohnkarte,
- (vereinfachtes) Einzelkonto,
- Steuerkarte(n) Nr. 281,
- Bescheinigung Nr. 281.25

und zwar anstelle einer Kommunikation in Papierformat.

Es handelt sich um die folgenden Steuerkarten: Karte Nr. 281.10, Karte Nr. 281.11, Karte Nr. 281.13, Karte Nr. 281.17, Karte Nr. 281.18, Karte Nr. 281.20, Karte Nr. 281.30, Karte Nr. 281.50.

Dieser Service der Einsichtnahme und Archivierung ist den Arbeitnehmern in dem durch Doccle angebotenen gesicherten Umfeld (Plattform) zugänglich.

2. MODALITÄTEN UND DAUER DES BEITRITTS ZUM 'DOCCLÉ'-SYSTEM

Wenn der Arbeitnehmer sich dafür entschieden hat, dass die Lohnkarte, das (vereinfachte) Einzelkonto, die Steuerkarte(n) Nr. 281 und die Bescheinigung Nr. 281.25 elektronisch auf der Doccle-Plattform versandt und archiviert werden, muss er über ein Doccle-Konto verfügen und sich mit dem Partner Partena Professional verlinken.

Um sich einzutragen, muss der Arbeitnehmer sich registrieren bei <https://doccleregistration.partena-professional.be/>.

Der Beitritt des Arbeitnehmers zum 'Doccle'-System für den elektronischen Versand und die elektronische Archivierung der vorstehenden Dokumente gilt mindestens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

3. MODALITÄTEN FÜR DIE EINSICHTNAHME DER ELEKTRONISCHEN DOKUMENTE

Sobald der Link aktiviert ist, können die Lohnkarte, das (vereinfachte) Einzelkonto, die Steuerkarte(n) Nr. 281 und die Bescheinigung Nr. 281.25 in elektronischem Format in der Plattform Doccle eingesehen werden.

4. MODALITÄTEN FÜR DIE BEENDIGUNG DER TEILNAHME AM 'DOCCLÉ'-SYSTEM

Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitritt stattgefunden hat, können sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer einseitig ihre gegenseitige Vereinbarung rückgängig machen, indem sie der anderen Partei deutlich und ausdrücklich (vorzugsweise in schriftlicher Form) ihren Willen mitteilen, die Kommunikation in Bezug auf die in Punkt 2 angeführten Dokumente wieder in Papierformat zu führen.

Die Mitteilung muss spätestens am letzten Arbeitstag des Monats November erfolgen, wenn sie das (vereinfachte) Einzelkonto, die Steuerkarte(n) Nr. 281 und die Bescheinigung Nr. 281.25 betrifft.

Die betreffende Partei achtet auch darauf, Doccle darüber zu informieren, dass sie die Kommunikation wieder in Papierformat führen möchte.

Die Kommunikation in Papierformat beginnt wieder:

- am ersten Tag des zweiten Monats nach der Benachrichtigung der anderen Partei, wenn es sich um die Lohnkarte handelt;
- am 1. Januar nach der Benachrichtigung der anderen Partei, wenn es sich um das (vereinfachte) Einzelkonto, die Steuerkarte(n) Nr. 281 und die Bescheinigung Nr. 281.25 handelt, wobei die Kommunikation in Papierformat mindestens für ein vollständiges Kalenderjahr angewandt wird.

5. DIENSTLEISTER DER ELEKTRONISCHEN ARCHIVIERUNG

Alle elektronisch versandten Lohnkarten, (vereinfachten) Einzelkonten, Steuerkarten Nr. 281 sowie Bescheinigung(en) Nr. 281.25 werden archiviert bei dem Dienstleister der elektronischen Archivierung Doccle Gen.mbh, Esplanade 65 in 1020 Brüssel, MWSt BE 0846.382.408.

Der Dienstleister verpflichtet sich, dass der Inhalt der elektronischen Archivierung demjenigen der Dokumente in Papierformat entspricht.

6. ELEKTRONISCHE ARCHIVIERUNG

Die elektronische Archivierung der Lohnkarten, der (vereinfachten) Einzelkonten, der Steuerkarten Nr. 281 und der Bescheinigungen Nr. 281.25 des Arbeitnehmers wird bis zum Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab dem Ende des Arbeitsvertrags gewährleistet.

Der Zugang des Arbeitnehmers zu den archivierten Dokumenten ist jederzeit gewährleistet.

Drei Monate vor Ablauf der vorstehend angeführten Frist von 5 Jahren erkundigt sich der Dienstleister der elektronischen Archivierung beim Arbeitnehmer per Einschreibebrief darüber, was mit den archivierten Dokumenten nach Ablauf der 5 Jahre geschehen soll.

Auf Bitte des Arbeitnehmers übermittelt der Dienstleister der elektronischen Archivierung die archivierten Dokumente in lesbarer und auswertbarer Form der VoG SIGeDIS, die die Weiterführung der Archivierung gewährleistet.

Anlage AO21 – Elektronische Lohnkarten, Einzelkonten, Steuerkarten und Bescheinigungen 281 (Doccle) Aktualisiert am 1.12.2017

Partena – Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht – Durch M.E. vom 3. März 1949 unter der Nr. 300 anerkanntes Sozialsekretariat für Arbeitgeber. Gesellschaftssitz: Rue des Chartreux, 45 in 1000 Brüssel. MWSt BE 0409.536.968.

Das SSA Partena ist keinesfalls für die Verwendung dieses Modells haftbar.